Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 4. August 1876.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Organisation der Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Handelsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV.) beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die centrale Verwaltung und Leitung des Baues und Betriebes der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, sowie des Betriebes der Großherzoglichen Bodensee-Dampfschifffahrt und der unter Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnen des Großherzogthums ist der dem Großherzoglichen Handelsministerium unterstellten, aus administrativen und technischen Mitgliedern gebildeten

„Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen"

zugewiesen.

§. 2.

Die Generaldirektion, an deren Spitze der Generaldirektor steht, theilt sich in drei Abtheilungen und zwar in

1. die Betriebs-Abtheilung,
2. die technische Abtheilung,
3. die Rechnungs-Abtheilung.

Eine von dem Handelsministerium zu erlassende Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Geschäfte und Befugnisse dem Generaldirektor vorbehalten und welche Geschäftserledigungen den Abtheilungen zur selbstständigen Besorgung zugewiesen werden.

§. 3.

Die Abtheilungsvorstände, sowie der regelmäßige Stellvertreter des Generaldirektors werden durch Uns bezeichnet. Die Zutheilung der übrigen Generaldirektionsmitglieder an die Abtheilungen, sowie die unmittelbare Zuziehung des Generaldirektors, der Abtheilungsvorstände und der übrigen Generaldirektionsmitglieder zu den Geschäften des Handelsministeriums geschieht auf Grund Unserer Verordnung vom 20. Februar 1863 (Regierungsblatt Seite 57) durch den Chef des Ministeriums.

§. 4.

Die Generaldirektion vollzieht die ihr zugewiesenen Geschäfte unter Mitwirkung des ihr zugetheilten Hülfspersonals, sowie von Centralbehörden, denen die Eigenschaft selbstständiger Stellen im dienstlichen Verkehr zukommt.

Diese Centralbehörden sind:

die Eisenbahnhauptkasse,
die Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine,
die Verwaltung der Hauptwerkstätte,
die Eisenbahnhauptkontrolen I., II. und III. und
das Reklamationsbureau.

§. 5.

Der Eisenbahnhauptkasse ist das gesammte Kassenwesen des Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebes, sowie die Rechnungsführung hierüber, soweit die Behandlung nach den Vorschriften des Staatsrechnungswesens Anwendung findet, übertragen.

Sie hat direkt oder durch Vermittelung der Bezirks- und Lokalstellen des Betriebsdienstes sämmtliche Einnahmen des Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebes einzuziehen und in gleicher Weise alle Ausgaben derselben zu bestreiten. Die Thätigkeit der Bezirks- und Lokalstellen des Betriebsdienstes bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens ist hiernach auf die Elementarerhebung und Verrechnung und den Vollzug der Aufträge der Hauptkasse beschränkt.

Ueber Erhebung und Verwendung hat die Hauptkasse etatsmäßig Buch und Rechnung zu führen und letztere nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 2. August 1838 (Regierungsblatt S. 259) zur Prüfung und Verbescheidung der Oberrechnungskammer vorzulegen.

Mit der Eisenbahnhauptkasse verbunden ist die Eisenbahnbaucentralkasse, welche nebst den Eisenbahnbaukassen die gesammte Kassen- und Rechnungsführung bezüglich des zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bestreitenden Aufwandes für Neubauten und Ergänzungsanlagen zu besorgen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Für die Beschaffung und Abgabe derjenigen Materialien, welche zum Zweck des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Eisenbahnen, sowie des Dampfschifffahrtsbetriebes in Vorrath zu halten sind, ebenso für die Sammlung, Wiederabgabe oder Verwerthung der als zur Zeit nicht verwendbar oder ganz abgängig von den festen Anlagen oder dem Inventar ausgeschiedenen Materialien und Geräthschaften ist die Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine bestellt.

Dieselbe hat über den Stand, Ab- und Zugang dieser Vorräthe rechnungsgemäßen Nachweis zu liefern.

Außerdem ist dieser Centralstelle das Monturwesen — soweit es von der Verwaltung besorgt wird —, der Betrieb der Kyanisirungsanstalten, die Sammlung und Verwerthung der herrenlosen Gegenstände, sowie die Aufstellung der Gesammtrechnung der Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten und der Betriebsgaswerke übertragen.

§. 7.

Die Verwaltung der Hauptwerkstätte hat die Aufgabe, die größeren Reparaturen am Transportmaterial und an sonstigen Maschinen ꝛc. für den Eisenbahnbetrieb vorzunehmen, die Uebernahme von neu angeschafftem Transportmaterial zu bewirken und die Revision und laufende Unterhaltung der Güterwagen zu besorgen.

§. 8.

Der Eisenbahnhauptkontrole I. liegt die Prüfung und Verbescheidung der Elementarrechnungen über die Gütertransportgefälle, sowie die Aufstellung der Abrechnungen mit anderen Bahnverwaltungen und den Eigenthümern der inländischen Privatbahnen über den Güterverkehr ob.

§. 9.

Der Eisenbahnhauptkontrole II. ist die rechnerische Controle über die gesammten Einnahmen aus Personen-, Gepäck-, Thier- und Equipagen-Verkehr, sowie die Aufstellung der Abrechnungen mit anderen Bahnverwaltungen und den Eigenthümern der inländischen Privatbahnen über diese Einnahmen übertragen.

Ferner werden bei dieser Centralstelle die Inventare geprüft und die Berechnungen über die Vergütungen aufgestellt, welche fremde Bahnverwaltungen, sowie die Eigenthümer der Privatbahnen für den ganzen Betrieb oder einzelne Leistungen (Fahrdienst — Bahnunterhaltung ꝛc.) zu entrichten haben.

Endlich wird bei der Hauptkontrole II. die Primärrevision sämmtlicher Magazins-, Material-, Werkstätten- und Eisenbahnbaukassenrechnungen vorgenommen.

§. 10.

Die Eisenbahnhauptkontrole III. verfügt über die Verwendung der Wagen und

Zubehörden und besorgt die Abrechnungen mit fremden Bahnverwaltungen über gegenseitige Wagenbenützung, sowie die aus Wagenbeschädigungen und Reparaturen erwachsenden Abrechnungsgeschäfte. Derselben liegt ferner die Kontrole über die Leistungen der Wagen und die Führung statistischer Nachweise über die Bewegung der Wagen ob.

§. 11.

Das Reklamationsbureau hat die Aufgabe, aus dem Eisenbahnbetrieb sich ergebende Reklamationssachen, soweit ihm solche durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden, zu bearbeiten und nach den ihm hiernach zukommenden Befugnissen entweder selbstständig zu erledigen oder zur schließlichen Entscheidung bei der Generaldirektion vorzubereiten.

Außerdem ist demselben die Kontrole über fehlende und überzählige Güter und Gepäckstücke, sowie über sonstige im Bereiche der Verwaltung verloren gegangene oder aufgefundene Gegenstände zugewiesen.

§. 12.

Die Artikel 1, 3, 5, 6 und 8 Unserer Verordnung vom 11. Oktober 1832, die Prüfungen der Staatsrechnungen betreffend (Regierungsblatt Seite 450 ff.) finden, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen (§. 6 und 8) entgegenstehen, bezüglich der Rechnungsabhör der Eisenbahnbetriebsverwaltung keine Anwendung.

§. 13.

Das Handelsministerium, bezw. dessen Chef ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 31. Juli 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg